

Aufgabe von Gewerkschaften

Beitrag von „alias“ vom 24. Februar 2017 01:00

Zitat von Morse

Mehr Geld, weniger Arbeit, bessere Arbeitsbedingungen

Zu kurz gesprungen! Aufgabe der Gewerkschaften ist die Mitgestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Die Arbeitsbedingungen der Lehrer werden auch durch äußere Rahmenbedingungen wie Gestaltung und Aufbau der Schulsysteme, Ausbildung der Lehrkräfte, Bildungspläne, Finanzierung von Bildung und Schule bestimmt.

Sobald man auf diese Rahmenbedingungen Einfluss nimmt, ist man allgemeinpolitisch tätig. Sonst funktioniert das nicht.

Zitat von Prof. Dr. Konrad Zweigert

Zwar besteht eine Tendenz, gewerkschaftlicher Tätigkeit eine Legitimation möglichst nur im ökonomischen Bereich zuzusprechen und hier wieder die bloßen Arbeitsbedingungen zu betonen. Tatsächlich kann aber der Auftrag der Koalitionen nicht so eng aufgefaßt werden. Zu den Wirtschaftsbedingungen zählen allgemein die wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnisse, soweit sie Arbeitnehmer betreffen, einschließlich der beruflichen Bildung, der Altersversorgung und der Vermögensbildung. Die Gewerkschaften dürfen daher auch auf die Verteilung des Sozialproduktes und die Wirtschaftsordnung Einfluß nehmen, wenngleich viele dieser Fragen nicht von den Koalitionen selbst, sondern nur vom Gesetz geregelt werden können.

Alter Text. Immer noch gültig. Zweigert war Richter am Bundesverfassungsgericht

Zitat von Zweigert

Die Satzung des DGB nennt unter seinen Aufgaben ausdrücklich den Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie die Verteidigung der Grundrechte. Daraus wird deutlich, daß sich die Gewerkschaften als Mitträger der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstehen. Ihr Eintreten für die Entfaltung von

Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit auch im Arbeitsleben entspricht dem Auftrag der Verfassung. Daß die Gewerkschaften eine soziale Evolution in Richtung auf eine gerechtere Vermögensverteilung erstreben, steht ebenfalls im Einklang mit dem Grundgesetz. Es besteht auch kein Widerspruch zwischen dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und einer Lohnpolitik, die bestehende Einkommensunterschiede nicht bloß forschreibt, sondern sich vorwiegend der unteren Einkommensgruppen annimmt

Alles anzeigen